



VEREINSSATZUNG

HOSPIZKREIS HAAR e.V.

**Ambulanter Hospiz- und
Palliativ-Beratungsdienst**

**St. – Konrad – Straße 2
85540 Haar**

Telefon 089 / 46 20 33 43

Telefax 089 / 46 09 67 48

Email: mail@hospizkreis-haar.de

Internet: [www. Hospizkreis-haar.de](http://www.Hospizkreis-haar.de)



Ambulanter Hospiz- und
Palliativ-Beratungsdienst

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 - Name; Eintrag; Sitz

Der Verein heißt

HOSPIZKREIS HAAR e. V.
Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst

und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Sein vereinsrechtlicher Sitz ist Haar. Die Geschäftsstelle wird von der
Vorstandschaft bestimmt.

§ 2 - Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und
Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch Betreuung schwerkranker und
sterbender Menschen, sie zu begleiten und ihnen sowie ihren Angehörigen und
Hinterbliebenen seelisch, jedoch nicht finanziell, Beistand zu leisten.

I. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Grundsätze
verwirklicht:

- Die Wünsche und Bedürfnisse des Sterbenden in den Mittelpunkt zu
stellen.
- Ein Sterben im Kreise der Familie zu ermöglichen, gleich ob im
Krankenhaus, Heim oder zu Hause.
- In ärztlicher Begleitung durch gezielte Therapie die Schmerzen der
Kranken erträglich zu machen.
- Behilflich zu sein, dass sich Menschen mit befristeter
Lebenserwartung noch geistig, sozial und religiös entfalten können.
- Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Diensten (Sozialstationen,
Nachbarschaftshilfe, Kliniken, Ärzten usw.) anzustreben.



Ambulanter Hospiz- und
Palliativ-Beratungsdienst

- Die Trauernden zu unterstützen und ihnen zu helfen.
 - Eine bewusste Haltung zu Sterben und Tod in unserer Gesellschaft zu erreichen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- IV. Der Verein ist politisch neutral und konfessionell ungebunden.

§ 3 - Vertretung; Geschäftsführung

- I. Die Vorstandsmitglieder vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- II. Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Vorstandschaft durch Beschluss bestimmt, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Die Durchführung der Beschlüsse und des laufenden Betriebes obliegt den fachlich zuständigen Vorstandsmitgliedern und anderen beauftragten Personen. Sie können im Rahmen ihres Aufgabengebietes von der Vorstandschaft zur Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

ZWEITER TEIL

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Der Verein hat Vollmitglieder und Fördermitglieder. Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, Fördermitglied jede natürliche und juristische Person. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft abschließend.



Ambulanter Hospiz- und
Palliativ-Beratungsdienst

- II. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung rückwirkend zum Beginn des Quartals, in dem der schriftliche Aufnahmeantrag beim Verein eingegangen ist.
- III. Die Hauptversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist mit zweimonatiger Frist zum 31. Dezember des Jahres schriftlich zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
- III. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Mitglied gegen den Vereinszweck verstößt oder das Ansehen, den Frieden oder das Vermögen des Vereins schädigt, insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein sich ein Jahr in Verzug befindet.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Vollmitglieder sind berechtigt, Ämter zu verwalten, die Hauptversammlung zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken und die Betreuung durch den Verein ohne Bevorzugung in Anspruch zu nehmen. Fördermitglieder haben keine Rechte im Verein.
- II. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck ideell zu unterstützen und die für sie geltenden Vereinsbestimmungen zu beachten.

§ 7 - Beiträge

- I. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von der Beitragspflicht sind nur der/die Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder befreit.
- II. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- III. Als erster Beitrag eines Neumitgliedes ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen. Der erste Beitrag ist mit Zugang der



Ambulanter Hospiz- und
Palliativ-Beratungsdienst

Aufnahmebestätigung fällig, jeder weitere Beitrag im Juni eines jeden Jahres.

- IV. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger oder fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- V. Die Vorstandschaft kann aus besonderem Grund Beiträge stunden, ermäßigen und erlassen.

DRITTER TEIL: HAUPTVERSAMMLUNG; KASSENPRÜFUNG

§ 8 - Arten und Einberufung

- I. Einmal im Jahr ist die Hauptversammlung einzuberufen zur Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, zur Entlastung der Vorstandschaft, zur Wahl der Kassenprüfer, zur Festlegung des Wirtschaftsplans und turnusmäßig zur Wahl der Vorstandsmitglieder.
- II. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der Vollmitglieder dies schriftlich verlangen.
- III. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Vollmitglieder unter Nennung von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- IV. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 9 - Tagesordnung; Anträge

In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:

1. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie sechs Wochen vor dem Verhandlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen



Ambulanter Hospiz- und
Palliativ-Beratungsdienst

sind und in der Einladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind;

2. Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Vereinssatzung zum Gegenstand haben und wenn die Versammlung mit Dreiviertelmehrheit einer Behandlung zustimmt;
3. Alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind. Antragsberechtigt sind alle Vollmitglieder.

§ 10 - Abstimmung; Mehrheit

- I. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Stimmabgabe kann nur in der Versammlung erfolgen. Vertretung ist unzulässig.
- II. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, es sei denn, die Satzung lässt die offene Abstimmung zu. In allen anderen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.
- III. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertelmehrheit.
- IV. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

§ 11 - Versammlungsleitung; Protokoll

- I. Versammlungsleiter ist eines der Vorstandsmitglieder. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.
- II. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei Entlastung und Wahl, bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter.
- III. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und allen Mitgliedern wie die Einladung zur Kenntnis zu bringen.



Ambulanter Hospiz- und
Palliativ-Beratungsdienst

§ 12 - Kassenprüfung

- I. Die Finanzen des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
- II. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt nach den für die Wahl der Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen.

VIERTER TEIL

§ 13 VORSTANDSCHAFT

- I. Der Vorstandschaft gehören an:
 - drei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder
 - der Schatzmeister
 - der Beiratsvorsitzende
- II. Die drei Vorstandsmitglieder und der Schatzmeister werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Beiratsvorsitzende wird vom Beirat gewählt.
- III. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder Nr. 1 + 2 beträgt 2 Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn ein anderes Mitglied von der Hauptversammlung gewählt wird.

§ 14 - Wahl

Steht nur ein Kandidat pro Amt zur Verfügung, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt die geheime Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15 - Beschlussfassung



Ambulanter Hospiz- und
Palliativ-Beratungsdienst

- I. Die Vorstandschaft kann ihre Beschlüsse auf Sitzungen oder schriftlich oder telefonisch fassen; bei schriftlicher oder telefonischer Abstimmung ist die Stimmabgabe sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.
- II. Die Vorstandschaft kann für eilige Angelegenheiten und für andere Angelegenheiten ohne weitreichende Bedeutung die Beschlussfassung auf einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen.
- III. Vorstandsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- IV. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- V. Einladung, Koordination und Leitung obliegt einem vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes.

Fünfter Teil: Beirat

§ 16 - Zusammensetzung

- I. Die Vorstandschaft beruft besonders fachkundige Personen, die nicht der Vorstandschaft angehören, in den Beirat des Vereins. Der Beirat unterstützt die Vorstandschaft bei ihrer Arbeit. Er kann durch Vorstandsbeschluss einzelne Aufgaben von der Vorstandschaft zur Erledigung übernehmen.
- II. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden. Für deren Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vereinsvorsitzenden entsprechend. Der stellvertretende Beiratsvorsitzende hat bei Verhinderung des Beiratsvorsitzenden Sitz und Stimme in der Vorstandschaft.
- III. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder und der Beiratsvorsitzenden beträgt zwei Jahre.

§ 17 - Verfahrensweise



Ambulanter Hospiz- und
Palliativ-Beratungsdienst

Der Beirat bestimmt unter Berücksichtigung des Ersten Teils dieser Satzung seine Arbeitsweise selbst. Er bezieht den Vorstand des Vereins durch Einladung und Information in seine Tätigkeit ein.

SECHSTER TEIL: VEREINSAUFLÖSUNG

§ 18 - Zuständigkeit; Verfahren

- I. Für die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die erste oder zweite Auflösungsversammlung zuständig. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Hauptversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- II. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- III. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 19 - Liquidation; Vereinsvermögen

- I. Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder der zweiten Auflösungsversammlung gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl des Vorstandes.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Haar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

SIEBTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 - Verabschiedung; Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 19. November 1996 von den Gründungsmitgliedern beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.